

## **Änderung der Verbandssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) sowie den §§ 6 und 14 der Verbandssatzung in der Fassung vom 23. November 1972, zuletzt geändert am 21. November 2024, hat die Verbandsversammlung am 26. November 2025 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Anlage der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. Das Bezugsrecht der Gemeinde Bühlertann erhöht sich rückwirkend zum 01.01.2025 um 0,30 l/s von 0,50 l/s auf 0,80 l/s.
2. Das Bezugsrecht der Gemeinde Satteldorf erhöht sich rückwirkend zum 01.01.2025 um 1,00 l/s von 16,00 l/s auf 17,00 l/s.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crailsheim, den 26.11.2025

Bürgermeister Stefan Neumann  
Verbandsvorsitzender